

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 16 Absatz 2, 16a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen vom 05.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 05.03.2021 Nr. 11), zuletzt geändert am 09.04.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 09.04.2021 Nr. 18)

Artikel 1

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen vom 05.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 05.03.2021 Nr. 11), zuletzt geändert am 09.04.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 09.04.2021 Nr. 18), wird wie folgt geändert:

I.
In Gliederungspunkt A. wird das Datum „18.04.2021“ durch das Datum „26.04.2021“ ersetzt.

II.
Ziffer X. Satz 1 wird mit Ablauf des 18.04.2021 aufgehoben.

III.
Ziffer X. Satz 2 wird ab dem 19.04.2021 zu Ziffer X. Satz 1 und wie folgt neu gefasst:

Die Nutzung von Friseurdienstleistungen und nichtmedizinischer Fußpflege ist von einem tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält in der Stadt Duisburg weiter an. Durch die landesrechtlichen Regelungen, die durch zusätzliche Schutzmaßnahmen der Stadt Duisburg in Allgemeinverfügungen ergänzt worden sind, konnte die 7-Tages-Inzidenz zwar kurzzeitig herabgesenkt werden. Insgesamt besteht allerdings weiterhin ein erhebliches Infektionsgeschehen auf hohem Niveau, das zwischenzeitlich erheblich angestiegen ist (Stand: 16.04.2021, 00:00 Uhr: 212,2). Erschwerend kommt hinzu, dass im Gebiet der Stadt Duisburg überwiegend Fälle der weitaus gefährlicheren, weil infektiöseren Mutation B.1.1.7 des Virus aus Großbritannien festgestellt wurden (derzeit 75 – 90 %). Am 26.03.2021 konnte die Stadt Duisburg aufgrund der hier vorhandenen Teststruktur davon ausgehen, dass durch umfassende Testungen das Infektionsgeschehen kontrollierbar bleibt und die 7-Tage-Inzidenz nicht weiter ansteigt. Inzwischen ist die Inzidenz von unter 152 weit gestiegen und hat die Marke von 200 mit 212,2 deutlich überschritten. Mit Blick auf das steigende Infektionsgeschehen hält die Stadt Duisburg nicht mehr an der ihr nach § 16 Absatz 2 CoronaSchVO eingeräumten Möglichkeit fest, die Nutzung der in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 – 8 CoronaSchVO genannten Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig zu machen. Es gelten daher die Einschränkungen der Corona-Notbremse nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 – 8 CoronaSchVO.

Vor dem Hintergrund des weiter hohen, ansteigenden Infektionsgeschehens wird an dem tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO für die Inanspruchnahme von Friseurdienstleistungen und nichtmedizinischer Fußpflege festgehalten.

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensbetätigung veranlasst, die bisherigen Maßnahmen weiterhin aufrecht zu erhalten. Die den vorhergehenden Allgemeinverfügungen zugrunde liegenden Ermessenserwägungen gelten unverändert fort und liegen auch dieser Allgemeinverfügung zugrunde.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 16. April 2021

Sören Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Stephan
Tel.-Nr.: 0203 283-9009